



Prüfbericht 9/2014

## **Sachprogramm Grazer Bäche; Planungs-/Bauprogramm 2014-2018**

(Projektprüfungen)

GZ.: StRH – 002048/2014

Graz, 1. Oktober 2014

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),  
photo 5000 – [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (4)

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis  
zum 22. August 2014 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Überblick</b>	<b>5</b>
<b>2. Prüfungsabgrenzung</b>	<b>7</b>
2.1. Gegenstand und Umfang	7
<b>3. Berichtsteil</b>	<b>8</b>
3.1. Historische Entwicklung SAPRO Bäche	8
3.2. Projektbeschreibung SAPRO Grazer Bäche	8
3.3. Aktueller Umsetzungsstand	12
3.4. Projektorganisation	13
3.4.1. Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung	13
3.4.2. Aufgaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer	14
3.4.3. Projektablaufplan	15
3.4.4. Feststellungen des StRH zur Projektorganisation	16
3.5. Kosten	18
3.5.1. Plankosten (SAPRO Bäche 2009-2013)	18
3.5.2. Kostenverfolgung	19
3.5.3. Vorauszahlungen der Stadt Graz (2009-2013)	21
3.5.4. Kostenentwicklung	24
3.5.5. Kostenabweichungen einzelner Bauabschnitte	26
3.6. Geplante Wirkungen des Projektes	28
3.6.1. Definition der geplante Wirkungen und Ziele	28
3.6.2. Strategien und Verfahren zur Förderung und Überwachung der Wirkungserreichung	30
<b>4. Zusammenfassung der Empfehlungen</b>	<b>36</b>
<b>5. Prüfungsmethodik</b>	<b>37</b>
5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen	37
5.2. Besprechungen	37

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BA	Bauabschnitt
BBPL	Bebauungsplan
BD	Baudirektion
bzw.	beziehungsweise
BWV	BundesWasserbauVerwaltung
DR	Deckungsring
EUR	Euro
FLÄWI	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
lt.	laut
Mag. Abt.	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
öff. Gut	öffentliches Gut
ÖV	Öffentlicher Verkehr
RHB	Rückhaltebecken
ROG	Raumordnungsgesetz
STEK	Stadtentwicklungskonzept
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und ähnliches
WLV	Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung

## FAZIT

**Insbesondere komplexe Rahmenbedingungen aber auch nicht berücksichtigte Indexsteigerungen, der nur seitens der Stadt Graz vorhandene Projektbeschluss und erst spät erstellbare Detailkostenschätzungen waren verantwortlich für die Kostensteigerung.**

### 1. Überblick

Der StRH hielt bereits im Rahmen der Projektkontrolle des Projektes „SAPRO Bäche 2009-2013“ kritisch fest, dass Förderschlüssel nicht garantiert waren. Diese waren zwar grundsätzlich seitens des Bundes bzw. des Landes zugesagt, wurden jedoch bei jedem Projekt gesondert, erst nach Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens durch den Bund bestätigt. Damit konnten vor der Prüfung durch den Bund keine gesicherten Aussagen über die der Stadt Graz entstehenden Kosten gemacht werden.

Grundsätzlich waren für Hochwasserschutzbauten die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) anzuwenden.

Die Abwicklung einzelner Bauabschnitte erfolgte in Kooperation mit dem Land Steiermark. Die Bauleitung einzelner Bauabschnitte wurde entweder vom Land Steiermark oder der Abteilung für Grünraum und Gewässer wahrgenommen. Diese Aufteilung der Aufgaben entsprach sowohl der RIWA-T als auch der Geschäftseinteilung der Fachabteilung.

Im Gegensatz zur Stadt Graz wurde seitens des Landes Steiermark kein (allgemeiner) Projektbeschluss zum Projekt „SAPRO Grazer Bäche“ herbeigeführt.

Die im September 2009 im Zuge der Projektgenehmigung beschlossenen Finanz- und Terminpläne waren somit nur einseitig für die Stadt Graz definiert und konnten schlussendlich aufgrund der Komplexität der Abwicklung einzelner Bauabschnitte (wie z.B. langwierige Verhandlungen bei der Grundeinlöse) nicht eingehalten werden.

Betreffend Kostenverfolgung durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer war festzuhalten:

- Bereits vor der Projektgenehmigung „Sachprogramm Grazer Bäche 2009 - 2013“ am 24. September 2009 wurden in den Jahren 2008 und 2009 rd. 430.000 Euro für Planungen / Grundankäufe ausgegeben.
- Insgesamt wurden in den Jahren 2008 bis 2013 rd. 8,77 Mio. Euro für Hochwasserschutzmaßnahmen ausgegeben.
- Eine Abstimmung der von der Abteilung für Grünraum und Gewässer geführten Kostenverfolgungstabellen mit den Buchungen im SAP war im

Wesentlichen möglich.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Einzelprojekte bei diversen Bauabschnitten unterschiedlich fortgeschritten, es lag aber zu keinem Bauabschnitt eine Endabrechnung vor.

Um eine flüssige Projektabwicklung sicherzustellen, wurden von der Abteilung für Grünraum und Gewässer Vorauszahlungen, welche in der Projektgenehmigung nicht explizit vorgesehen waren, für Grundstücksankäufe sowie Planungs- und Bautätigkeiten in Höhe von rd. 3,3 Mio. Euro geleistet. Davon waren zum Zeitpunkt der Prüfung rd. 2,7 Mio. Euro seitens des Bundes bzw. des Landes Steiermark buchhalterisch nicht refundiert. Teilweise wurden offene Vorauszahlungen über Bauleistungen des Landes Steiermark refundiert. Diese waren für den StRH in den vorliegenden Kostenverfolgungstabellen der Abteilung für Grünraum und Gewässer nicht ersichtlich.

Zur erwarteten Gesamtkostensteigerung stellte der StRH fest, dass diese im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen war:

- Die ursprüngliche Kostenschätzung aus dem Jahr 2009 erfolgte ohne Berücksichtigung von Indexsteigerungen;
- Bei allen Teilprojekten lagen bei Projektabschluss nur Grobkostenschätzungen vor;
- Die vorliegenden Rahmenbedingungen, wie z.B. Unsicherheit betreffend die tatsächlichen Förderschlüssel sowie das Fehlen eines akkordierten Terminplanes für das Gesamtprojekt erlaubten keine aussagekräftige Gesamtbudgetierung.

Die im Sachprogramm Bäche geplanten Wirkungen waren Schutz von bestehenden Gebäuden und bestehender Infrastruktur, Gewinnung von neuen Siedlungsflächen und Nachverdichtungsmöglichkeiten, die ökologische Aufwertung Grazer Bäche sowie die Trennung von Bächen und Kanalnetz. Diese Zielsetzungen waren direkt aus gesetzlichen Grundlagen, sowie aus dem STEK 4.0 bzw. den vertiefenden Betrachtungen zum STEK 4.0 ableitbar. Zusammenfassend beurteilte der Stadtrechnungshof die Strategien und Verfahren zur Förderung und Überwachung der Wirkungserreichung aus Perspektive der indirekten Wirkungsprüfung auf Grund mangelnder Strukturierung und Dokumentation als nur bedingt geeignet. Als positiv wurde die klare Formulierung der intendierten Wirkung samt angemessenem Indikator angesehen. Als verbesserungswürdig wurden die Bereiche Risiko- und Kosten-Nutzen-Analyse, laufende Baukontrolle und -steuerung sowie der Bereich systematische Wirkungs- und Zielerreichungsanalyse nach Projektabschluss identifiziert.

## 2. Prüfungsabgrenzung

### 2.1. Gegenstand und Umfang

Gemäß § 7 Abs. 3 der GO für den StRH, war im Falle einer Projektkostenüberschreitung um mehr als 10% der Stadtrechnungshof darüber zu informieren und in weiterer Folge der Kontrollausschuss damit zu beschäftigen.

Gemäß § 7 Abs. 3 der GO für den StRH wurde der Stadtrechnungshof vom zuständigen Stadtsenatsreferenten Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl darüber informiert, dass es im Zuge der Realisierung des Sachprogrammes Grazer Bäche zu einer Projektkostenerhöhung des Anteils der Stadt Graz im Ausmaß von rd. 4,58 Mio. Euro kommen würde. Die ursprüngliche Projektgenehmigung belief sich auf rd. 12,32 Mio. Euro. Die prognostizierte Steigerung würde somit rd. 37,2% betragen.

Den Schwerpunkt der Prüfung bildete darüber hinaus die Frage nach der Projektorganisation sowie den beabsichtigten Wirkungen. Es wurde die Plausibilität und die Effizienz der von der Fachabteilung eingesetzten Kontrollsysteme zur Steuerung der Projektabwicklung untersucht.

Nicht von der Prüfung umfasst waren die Themen Bedarfsanalyse und Folgekostenberechnung.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Festzuhalten ist, dass der nunmehr vorgelegten Projektkostenerhöhung von 37,2% der Berechnungszeitraum bis 2018 und nunmehr auch ein Indexierungsanteil zugrunde liegen. Bei Berücksichtigung der bisher eingetretenen und der noch zu erwartenden, prognostizierten, Indexierung schlägt sich die reine zu erwartende Projektkostenerhöhung mit ca. 12% zu Buche.

## 3. Berichtsteil

### 3.1. Historische Entwicklung SAPRO Bäche

In Zusammenarbeit zwischen der Stadtbaudirektion und den Fachabteilungen 19A (Wasserwirtschaftliche Planung) und 19B (Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt) des Landes wurde das „Sachprogramm Grazer Bäche - SAPRO“ im Dezember 2004 verfasst und zu Beginn des darauffolgenden Jahres öffentlich vorgestellt.

Im Frühjahr 2005 wurde mit der A10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer erstmals eine städtische Abteilung mit dem Thema „Gewässer - Hochwasserschutz“ betraut. Im Sommer 2005 zeigte ein Hochwasserereignis auf tragische Art und Weise, dass die Stadt einen großen Aufholbedarf im Bereich des Hochwasserschutzes hatte.

Eine interdisziplinäre Planungsgruppe, zusammengesetzt aus Fachleuten der öffentlichen Verwaltung, der Universitäten und privaten Zivilingenieurbüros erarbeitete im Sommer 2006 als ersten Umsetzungsschritt des Sachprogrammes eine Machbarkeitsstudie Hochwasserschutz („Maßnahmenprogramm 2006“) für alle 52 Grazer Bäche. Konkrete Ergebnisse waren Aussagen über die erreichbaren Schutzgrade, eine Kostenschätzung sowie eine Prioritätenreihung. Diese Machbarkeitsstudie war im September 2009 Basis für eine Projektgenehmigung des Projektes „SAPRO Grazer Bäche 2009 – 2013“.

### 3.2. Projektbeschreibung SAPRO Grazer Bäche

Das Projekt „Sachprogramm Grazer Bäche 2009 - 2013“ wurde am 24. September 2009 im Gemeinderat genehmigt. Dieses Projekt umfasste die Genehmigung der Interessentenbeiträge für die Planungs-, Grundeinlöse- und Baukosten zur Hochwassersanierung in der Höhe von 12,1 Mio. Euro aus den Jahresgebarungen 2009 bis 2013 (AOG) sowie die Genehmigung von begleitenden Projektkosten (BürgerInneninformation, laufendes Projektcontrolling, etc.) in der Höhe von 240.000 Euro.

Das dem Projekt zugrunde liegende Maßnahmenprogramm aus dem Jahre 2006 wurde unter der Leitung des Landes Steiermark, FA19B - Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt gemeinsam mit der Stadt Graz, A10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer von externen Planungsbüros der Fachbereiche Wasserbau, Ökologie und Raumplanung erarbeitet. Die Zusammenführung der Ergebnisse erfolgte durch ein Ziviltechniker-Büro.

Das Projekt „Sachprogramm Grazer Bäche 2009 - 2013“ sah Hochwassersanierungsmaßnahmen für 17 Grazer Bäche in den Jahren 2009 bis 2013 vor. Die



Auswahl dieser 17 Grazer Bäche (aus den 32 Bächen des Maßnahmenprogramms 2006) erfolgte zusammen mit Spezialisten für Schutzwasserbau bei Bund und Land primär auf Grundlage des Gefahrenpotentials, welches im Maßnahmenprogramm 2006 über eine Dringlichkeitsstufe abgebildet war.

Für den StRH war im Rahmen der Projektkontrolle (GZ StRH – 30398/2009) der Bedarf an Hochwassersanierungsmaßnahmen sowie die Auswahl der 17 Grazer Bäche nachvollziehbar, da vorwiegend Bäche mit höchster Dringlichkeitsstufe ausgewählt wurden.

Weiters stellte der StRH bei dieser Projektkontrolle kritisch fest, dass Indexanpassungen, welche auf die Jahre seit Erstellung des Maßnahmenprogramms 2006 bis zum Abschluss des Bauprogrammes 2013 einen nicht unbedeutenden Kostenfaktor darstellten, in der Kostenschätzung nicht explizit ausgewiesen wurden.

Alle Grazer Bäche waren abschnittsweise entweder dem Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) oder dem Zuständigkeitsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zugeordnet.

Je nach Zuständigkeitsbereich galten unterschiedliche Annahmen über den Finanzierungsanteil (=Interessentenbeitrag) der Stadt Graz, wobei darüber hinaus zwischen der Errichtung von Rückhaltebecken und der Durchführung von Linearmaßnahmen (Maßnahmen entlang des Bachverlaufes) unterschieden wurde:

<b>Finanzierungsanteil der Stadt Graz</b>		<b>BWV</b>	<b>WLV</b>
<b>Linearmaßnahmen</b>	<b>Planung</b>	30%	30%
	<b>Grund</b>	30%	100%
	<b>Bau</b>	30%	30%
<b>Rückhaltebecken</b>	<b>Planung</b>	10%	20%
	<b>Grund</b>	10%	100%
	<b>Bau</b>	10%	20%

Der StRH hielt im Rahmen der Projektkontrolle kritisch fest, dass die Förderschlüssel nicht garantiert waren. Die Förderschlüssel waren zwar grundsätzlich seitens des Bundes bzw. des Landes zugesagt, wurden jedoch bei jedem Projekt gesondert, erst nach Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens durch den Bund bestätigt. Damit konnten vor der Prüfung durch den Bund keine gesicherten Aussagen über die der Stadt Graz entstehenden Kosten gemacht werden.

### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Im Bericht an den Gemeinderat vom 24.9.2009 (Sachprogramm Grazer Bäche 2009 – 2013) wurde dazu seitens der Fachabteilung folgendes ausgeführt:

*„Die letzten Erfahrungen haben gezeigt, dass vor allem der Anteil an Bundesmitteln vorab kaum angegeben werden kann und die immer neu zu vereinbarenden Förderleistungen mit einem erheblichen Aufwand für alle drei Projektpartner verbunden sind.*

*Für die Stadt Graz bedeutet dieses Prozedere zudem eine erhebliche Erschwernis in der Finanzplanung, da der oben angeführte Erlass des Ministeriums (wurde nach dem Katastrophenhochwasser 2005 von Vertretern der Stadt, des Landes und des Bundes ausverhandelt) keine tatsächliche Finanzierungsgarantie darstellt. Vielmehr wurde zwar ein grundsätzlicher Finanzierungsschlüssel zugesagt, der jedoch bei jedem Projekt gesondert nach Prüfung der Förderfähigkeit des Vorhabens durch den Bund, zu bestätigen ist. Eine weitere Unschärfe entsteht durch die Auslegung des Bundes, dass die Kosten für die Grundaufbringung – insbesondere jene für Grundbeanspruchung von bereits gewidmeten Baulandflächen für geplante Rückhaltebecken - nicht Gegenstand des Erlasses sind.*

*Um eine möglichst rasche und unbürokratische Umsetzung der vordringlichsten Schutzprojekte zu gewährleisten, muss es auf Grundlage des vorliegenden 5-Jahresprogrammes Ziel sein, pauschale Sonderfinanzierungspakete für die nächsten Jahre abzusichern. Dabei wäre ein eigener Verrechnungsansatz z.B. der Landesmittel für die Stadt Graz unbedingt erforderlich.“*

Entsprechende pauschale Sonderfinanzierungspakete mit Bund und Land konnten nicht erreicht werden. Jedes im Rahmen des Sachprogrammes umgesetzte Projekt musste somit einer eigenen technischen und finanziellen Genehmigung des Bundesministeriums unter vorheriger Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung (Förderstelle, Land Steiermark) unterzogen werden.

Im Zuge der Projektabwicklung wurden seitens der Stadt Graz über die Interessentenbeiträge hinausgehende Zahlungen geleistet, welche teilweise von Bund und Land rückerstattet wurden (siehe dazu Pkt. 3.3.3. - Vorauszahlungen).

Vereinnahmte Gelder aus Rückzahlungen von Bund und Land bzw. Einnahmen aus Beiträgen von Interessensgemeinschaften wie „Areal Leykam“, standen aufgrund der kameralen Buchhaltung ausgabenseitig nicht ohne weiteres dem Projekt „Sachprogramm Grazer Bäche“ zur Verfügung.

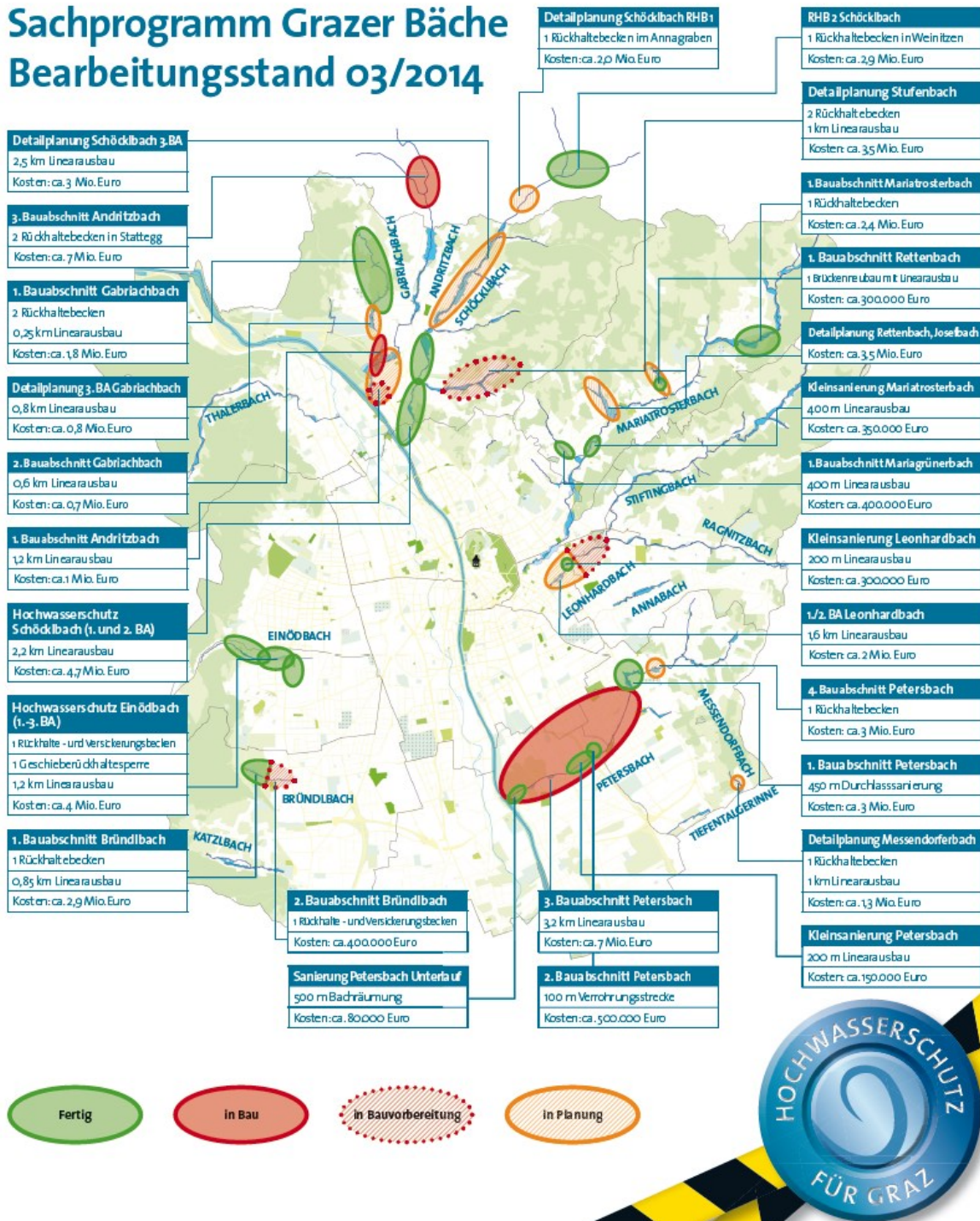
Mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2012 erfolgte eine Erhöhung der Projektgenehmigung von 12.440.000 Euro auf 13.466.000 Euro, um derartig vereinnahmte Gelder dem Projekt wieder zuzuführen.

Der Gemeinderat wurde am 3. Juli 2014 über getätigte und vom Land Steiermark noch rückzuerstattende/gegenzuerrechnende Vorauszahlungen informiert bzw. genehmigte der Gemeinderat weitere Vorauszahlungen im Rahmen der vorliegenden Projektgenehmigung in der Höhe von 70.000 Euro.

### 3.3. Aktueller Umsetzungsstand



## Sachprogramm Grazer Bäche Bearbeitungsstand 03/2014



Umsetzungsstand Projekt „SAPRO Grazer Bäche“

Quelle: Gewässer-Homepage, [Sachprogramm Grazer Bäche](#)

## 3.4. Projektorganisation

### 3.4.1. Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung

Grundsätzlich waren für Hochwasserschutzbauten die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) anzuwenden, wobei diese zwischen Bundesflüssen / Grenzgewässern und Interessentengewässern unterscheiden.

Auszug RIWA-T Stand Mai 2006:

#### *3.7 Ausführung von Schutzmaßnahmen, Kostentragung*

##### *3.7.2 Interessentengewässer*

*Als **Rechtsträger oder Bewilligungswerber** treten die örtlichen Interessenten, Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschluss auf. [...]*

#### *4.3.2 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen*

*Die Errichtung von Schutzmaßnahmen erfolgt auf Basis von Projektierungen, ausgehend von flussgebietsbezogenen Planungen (schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gewässerentwicklungskonzepte, Regionalstudien) fortschreitend zu Generellen Projekten und Detailprojekten. [...]*

#### **10 WIRTSCHAFTLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN**

*Wirtschaftlichkeitsanalysen dienen dazu, die Wirtschaftlichkeit wasserbaulicher Maßnahmen **mit erheblichem finanziellen Umfang** oder volkswirtschaftlich weit reichenden Auswirkungen zu untersuchen bzw. nachzuweisen. In erster Linie sind dafür Kosten-Nutzen-Analysen anzuwenden.*

*In besonderen und sensiblen Fällen sind Kosten-Wirksamkeits-Analysen vorzunehmen, bei denen auch die intangiblen Faktoren bewertet werden. Auch für die Akzeptanz in der Bevölkerung kann die Betrachtung intangibler Fakten erforderlich sein.*

*Für die Kosten-Nutzen-Analysen wird auf die Richtlinie des BMLFUW verwiesen, die die Standardisierung für derartige Arbeiten darstellt.*

In der Richtlinie „Kosten-Nutzen Untersuchungen im Schutzwasserbau“ (Fassung Juli 2009) wird die Grenze, ab welcher Kosten-Nutzen Untersuchungen verpflichtend durchzuführen sind mit 110.000 Euro festgelegt.

#### *21.4 Bauabwicklung und Baukontrolle*

*In der Regel **überträgt** der **Bewilligungswerber** bzw. -inhaber als **Rechtsträger** einer schutzwasserbaulichen Maßnahme **die Abwicklung** der Ausführung **der BWV**. Diese kann die Tätigkeiten der örtlichen Bauaufsicht und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) selbst durchführen oder diese namens des Rechtsträgers vergeben [...]*

*Sofern der **Bewilligungsinhaber** die Abwicklung **selbst** durchführt, verbleiben der BWV die amtliche Aufsicht (Baukontrolle) und die Kollaudierung.*

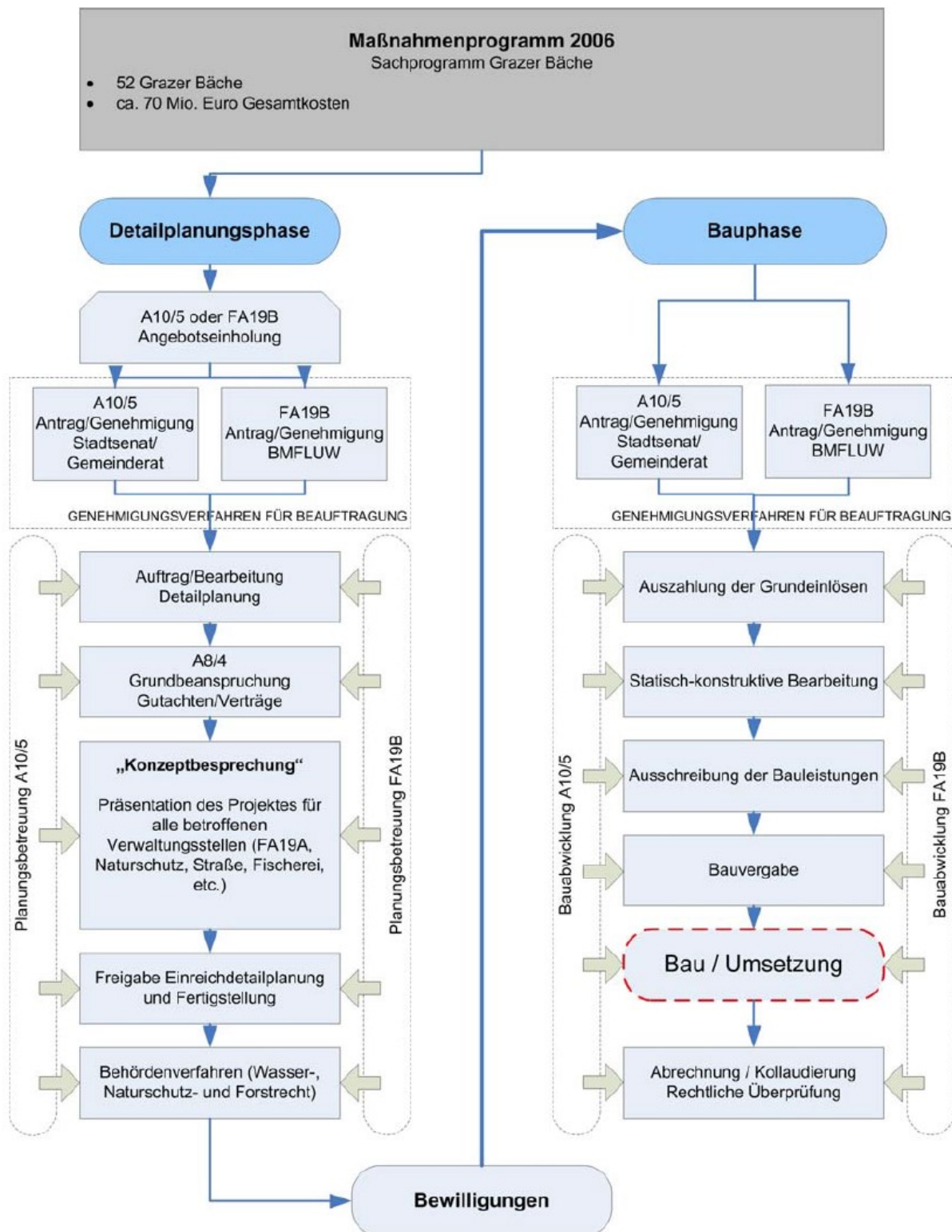
#### **3.4.2. Aufgaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer**

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz war für die Abteilung für Grünraum und Gewässer neben anderen Zuständigkeiten geregelt, dass die Abteilung seit 7. Dezember 2007 für Agenden, die die Planung und Koordinierung von Gewässerangelegenheiten betreffen, zuständig war.

Diese Zuständigkeiten der Abteilung für Grünraum und Gewässer spiegelte sich im Projektablaufplan gemäß GR Beschluss vom September 2009 wider (siehe folgenden Abschnitt).

### 3.4.3. Projektablaufplan

Gemäß Motivenbericht zum GR-Beschluss im September 2009 sollte sich der Projektablauf folgendermaßen gestalten:



#### 3.4.4. Feststellungen des StRH zur Projektorganisation

Im Falle der umzusetzenden Hochwasserschutzbauten trat die Stadt Graz als Bewilligungswerber /Bewilligungsinhaber bzw. Rechtsträger auf.

Die Abwicklung einzelner Bauabschnitte erfolgte in Kooperation mit dem Land Steiermark. Die Bauleitung einzelner Bauabschnitte wurde entweder vom Land Steiermark oder der Abteilung für Grünraum und Gewässer wahrgenommen. Diese Aufteilung unterlag einer starken Dynamik. Hauptsächlich übernahm die Abteilung für Grünraum und Gewässer die Bauleitung jener Bauabschnitte, welche im Stadtgebiet Graz lagen und das Land Steiermark jener im Umland.

Diese Aufteilung der Aufgaben entsprach aus Sicht des StRH sowohl Punkt 21.4 der RIWA-T als auch der Geschäftseinteilung der Fachabteilung.

Die Vorgehensweise im Falle von unterschiedlichen Auslegungen von Sachverhalten (Eskalationsszenarien) wurde durch die RIWA-T nicht geregelt. Auch seitens der Fachabteilung wurden dem StRH diesbezüglich keine Unterlagen vorgelegt.

Im Gegensatz zur Stadt Graz wurde seitens des Landes Steiermark kein (allgemeiner) Projektbeschluss zum Projekt „SAPRO Grazer Bäche“ herbeigeführt.

Für das Gesamtprojekt lag kein mit dem Land Steiermark akkordierter Terminplan vor. Terminpläne wurden für einzelne tatsächlich umzusetzende Bauabschnitte ausgearbeitet.

Die im September 2009 im Zuge der Projektgenehmigung beschlossenen Finanz- und Terminpläne waren somit nur einseitig für die Stadt Graz definiert und konnten schlussendlich aufgrund der Komplexität der Abwicklung einzelner Bauabschnitte (wie zB langwierige Verhandlungen bei der Grundeinlöse) nicht eingehalten werden.

##### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Die Termin- und Zeitpläne im Bericht an den Gemeinderat vom 24.9.2009 waren bewusst sehr optimistisch angesetzt. Dadurch konnte in den letzten Jahren eine österreichweit einzigartige Umsetzungsintensität (Bauvorhaben/Jahr) erreicht werden.

Im Bericht an den Gemeinderat vom 24.9.2009 wurde diese Vorgehensweise mit folgendem Absatz dokumentiert:

*„Den zeitlichen Planungen wurde ein optimaler, idealisierter Projektablauf zu Grunde gelegt. Die Zeit-/ Balkendiagramme sind daher als Zielvorgabe zu verstehen, deren Erfüllung nur unter idealen Rahmenbedingungen tatsächlich erreicht werden kann. Zahlreiche Faktoren liegen nicht im*



*Einflussbereich der Projektleitung und können selbstverständlich zu erheblichen Verzögerungen führen (z.B. Grundeinlösen, Bewilligungsverfahren, pol. Entscheidungen).*

*Aus ressourcentechnischen Gründen können nicht beliebig viele Projekte gleichzeitig aktiv bearbeitet werden. Verzögerungen können sich daher auch unter den Projekten auswirken.“*

Gemäß RIWA-T lag die Kollaudierung<sup>1</sup> der Teilprojekte im Verantwortungsbereich des Landes Steiermark (in der Rolle als BWV). Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen keine Endabrechnungen bzw. Kollaudierungen baulich fertiggestellter Bauabschnitte vor.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl**

- abschließende wasserrechtliche Verfahren mit der zuständigen Behörde zeitnahe abzuwickeln, um Kollaudierungen fertiggestellter Bauabschnitte einfordern zu können.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Alle Baufertigstellungen wurden frist- und bescheidgemäß der Behörde angezeigt.

---

<sup>1</sup> einen Bau nach Fertigstellung abnehmen und die Übergabe an seine Bestimmung baubehördlich genehmigen (Quelle: Duden)

## 3.5. Kosten

### 3.5.1. Plankosten (SAPRO Bäche 2009-2013)

Bei Beschlussfassung des Projektes „Sachprogramm Grazer Bäche 2009 - 2013“ am 24. September 2009 waren folgende Gesamtkosten bzw. folgender Kostenanteil der Stadt Graz geplant:

Teilprojekt	Gesamtkosten in EUR			Kostenanteil Stadt Graz		
	Zuständigkeitsbereich			Zuständigkeitsbereich		
	BWV	WLV	Summe	BWV	WLV	Summe
ANDRITZBACH	2.090.000	4.250.000	6.340.000	627.000	1.490.000	2.117.000
GABRIACHBACH	1.550.000		1.550.000	465.000		465.000
SCHÖCKELBACH	10.200.000		10.200.000	2.080.000		2.080.000
STUFENBACH	2.960.000		2.960.000	574.000		574.000
MARIATROSTERBACH	2.470.000		2.470.000	357.000		357.000
RETTEBACH		1.840.000	1.840.000		826.000	826.000
JOSEFBACH		1.640.000	1.640.000		632.000	632.000
STIFTINGBACH	1.770.000		1.770.000	177.000		177.000
THÖRLBACH		650.000	650.000		370.000	370.000
ANKENBACH (Stiftingb.)		250.000	250.000		210.000	210.000
RAGNITZBACH	1.020.000	1.650.000	2.670.000	102.000	570.000	672.000
LEONHARDBACH	1.590.000		1.590.000	477.000		477.000
PETERSBACH	9.070.000		9.070.000	2.091.000		2.091.000
MESSENDORFERBACH	1.260.000		1.260.000	126.000		126.000
THALERBACH	1.680.000		1.680.000	496.000		496.000
EINÖDBACH	800.000		800.000	240.000		240.000
BRÜNDLBACH	1.740.000		1.740.000	174.000		174.000
	<b>38.200.000</b>	<b>10.280.000</b>	<b>48.480.000</b>	<b>7.986.000</b>	<b>4.098.000</b>	<b>12.084.000</b>

Für den StRH war im Rahmen der Projektkontrolle (GZ StRH – 30398/2009) der Bedarf an Hochwassersanierungsmaßnahmen sowie die Auswahl der 17 Grazer Bäche nachvollziehbar. Allerdings stellte der StRH bei dieser Projektkontrolle kritisch fest, dass Indexanpassungen, welche auf die Jahre seit Erstellung des Maßnahmenprogramms 2006 bis zum Abschluss des Bauprogrammes 2013 einen nicht unbedeutenden Kostenfaktor darstellten, in der Kostenschätzung nicht explizit ausgewiesen wurden.

#### Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

Der Bericht an den Gemeinderat vom 24.9.2009 (Sachprogramm Grazer Bäche 2009 – 2013) wurde auf einer groben Kostenschätzung aufgebaut. Im Bericht heißt es dazu: „Bei den angeführten Kosten handelt es sich um Schätzkosten, zum Teil wurden diese aus dem Maßnahmenprogramm 2006 übernommen, teilweise aufgrund bereits abgeschlossener Vorstudien / Planungen oder Erfahrungswerte angepasst.“

Da das angeführte Maßnahmenprogramm keine Detail- bzw. baureifen Projekte beinhaltete, lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine

exakten Daten hinsichtlich z.B. Grundbeanspruchung, Technische Bautypen, Brückenumbauten, Ufermauern, etc. vor, und erschien es zum damaligen Zeitpunkt daher entbehrlich, die Grobkostenschätzung zu indexieren.

### 3.5.2. Kostenverfolgung

Die Kostenverfolgung wurde von der Abteilung für Grünraum und Gewässer auf Basis einer Excel-Datei, welche für jeden Bauabschnitt eines Baches ein eigenes Tabellenblatt beinhaltete, durchgeführt. Im Kopfteil jedes Tabellenblattes wurden - sofern eine Finanzierungsvereinbarung mit Land/Bund vorlag - die Gesamtkosten des betroffenen Bauabschnittes sowie der Anteil der Stadt Graz hinterlegt. Die hinterlegten Kostenanteile der Stadt Graz wurden vom StRH im Zuge der Prüfung auf Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen geprüft – die Kostenanteile der Stadt Graz wurden korrekt erfasst.

Weiters wurden bei jedem Bauabschnitt zu begleichende Rechnungen (Datum, Lieferant, Rechnungszweck, Betrag) mit einer Vorfinanzierungskennzeichnung sowie die Höhe etwaiger offener Rückflüsse hinterlegt.

In einem Tabellenblatt „Begleitende\_Aufwendungen“ (ohne Finanzierungsvereinbarung mit Land/Bund) wurden mit selber Struktur jene Rechnungen erfasst, welche nicht direkt einem Bauabschnitt zuzuordnen waren – wie z.B. die Projektbegleitung durch eine beauftragte Werbeagentur.

Im SAP System wurden mit Projektgenehmigung vom 24. September 2009 den Ausgaben des „Sachprogramms Grazer Bäche 2009 – 2013“ die Deckungsklasse 10503 zugeordnet.

Parallel dazu wurde zumindest seit 2008 im SAP auch die Deckungsklasse 10500 „Hochwasserschutz“ geführt.

Nach Durchsicht der von der Abteilung für Grünraum und Gewässer geführten Kostenverfolgungstabellen war festzuhalten:

- Bereits vor der Projektgenehmigung „Sachprogramm Grazer Bäche 2009 - 2013“ am 24. September 2009 wurden in den Jahren 2008 und 2009 rd. 430.000 Euro für einige Bäche aus dem Fünfjahresprogramm ausgegeben (für Planungen / Grundankäufe aus der Deckungsklasse 10500).
- Insgesamt wurden in den Jahren 2008 bis 2013 rd. 8,77 Mio. Euro für Bäche aus dem Fünfjahresprogramm ausgegeben.
- Durch Kontierungsfehler wurde die Deckungsklasse 10503 in den Jahren 2009 bis 2013 fälschlicherweise mit Fehlbuchungen von rd. 305.000 Euro belastet bzw. durch Fehlbuchungen in Höhe von rd. 89.000 Euro entlastet.
- Eine grobe Abstimmung (Fehlertoleranz 1%) der von der Abteilung für

Grünraum und Gewässer geführten Kostenverfolgungstabellen mit den Buchungen der Deckungsklasse 10503 im SAP war (nach einer Überarbeitung dieser Tabelle durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer) für die Jahre 2010 bis 2014 möglich.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über bislang angefallenen Ausgaben (8,77 Mio. Euro) der Jahre 2008 bis 2013 für Bäche aus dem Fünfjahresprogramm:

<b>Bauabschnitt</b>	<b>Ausgaben Gesamt (DR10503+ DR10500)</b>	<b>Projekt- status</b>
Begleitende Aufwendungen	385.950,15	laufend
Andritzbach Unterlauf	6.336,57	in Planung
Andritzbach RHBn Stattegg	616.031,80	in Bau
Bründlbach	485.300,00	abgeschlossen
Einödbach 2BA	305.104,10	abgeschlossen
Gabriachbach Unterlauf	398.104,97	abgeschlossen
Josefbach RHB WLW	10.668,00	in Planung
Leonhardbach	123.626,13	in Bauvorbereitung
Mariatrosterbach RHB	663.688,50	abgeschlossen
Messendorferbach	323.394,64	Behördenverfahren
Petersbach Durchlass 1BA	1.385.173,83	abgeschlossen
Petersbach Unterlauf 2BA	1.768.130,80	in Bau
Ragnitzbach	3.000,00	keine Aktivitäten
Rettenbach WLW Steingraben	141.187,73	abgeschlossen
Rettenbach RHB WLW	5.952,00	Machbarkeitsstudie
Schöcklbach 2BA	743.207,21	abgeschlossen
Schöcklbach 3BA	63.771,30	in Planung
Schöcklbach RHB2	350.966,00	abgeschlossen
Stiftingbach	1.500,00	keine Aktivitäten
Stufenbach RHBn Linearausbau	990.531,36	Behördenverfahren
Thalerbach	2.200,00	in Planung
<b>Summe</b>	<b>8.773.825,09</b>	

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag zu keinem Bauabschnitt, welcher in vorangehender Tabelle als „abgeschlossen“ gekennzeichnet war, eine Endabrechnung vor.

#### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Kostenverfolgungstabellen in dieser Form weiterzuführen und dem StRH zu Ende eines jeden Quartals als Information über die Kosten- und

Terminentwicklung vorzulegen,

- sorgfältiger zu kontieren, um Fehlbuchungen zu vermeiden,
- die Kostenverfolgungstabellen laufend mit der Deckungsklasse 10503 im SAP abzustimmen.

#### Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

Die Informationsberichte über die Kosten- und Terminentwicklung sind aufgrund der Empfehlung bereits in Ausarbeitung. Auch die Kostenverfolgungstabellen werden permanent abgestimmt. Die festgestellten Fehlbuchungen sind aufgrund eindeutiger Vorgaben zukünftig nahezu ausgeschlossen.

#### 3.5.3. Vorauszahlungen der Stadt Graz (2009-2013)

Um eine flüssige Projektabwicklung sicherzustellen, wurden von der Abteilung für Grünraum und Gewässer Vorauszahlungen für Grundstücksankäufe sowie Planungs- und Bautätigkeiten geleistet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Vorauszahlungen für Bäche aus dem Fünfjahresprogramm:

Bauabschnitt	noch offene Vorausleistungen	bereits rückgezahlte Vorausleistung
Begleitende Aufwendungen	0	
Andritzbach Unterlauf	4.435,60	
Andritzbach RHBn Stattegg	0	
Bründlbach	0	
Einödbach 2BA	21.052,36	
Gabriachbach Unterlauf	173.673,48	
Josefbach RHB WLW	0	
Leonhardbach	76.038,29	
Mariatrosterbach RHB	13.345,29	613.026,00
Messendorferbach	279.970,78	
Petersbach Durchlass 1BA	105.398,35	
Petersbach Unterlauf 2BA	1.101.727,06	
Ragnitzbach	0	
Rettenbach WLW Steingraben	0	
Rettenbach RHB WLW	0	
Schöcklbach 2BA	78.429,76	
Schöcklbach 3BA	37.639,91	
Schöcklbach RHB2	18.381,60	
Stiftingbach	0	
Stufenbach RHBn Linearausbau	778.726,46	
Thalerbach	0	
<b>Summe</b>	<b>2.688.818,93</b>	<b>613.026,00</b>

Teilweise, wie z.B. beim Petersbach Unterlauf 2BA, wurden offene Vorauszahlungen über Bauleistungen des Landes Steiermark refundiert. Diese „Gutschriften“ waren für den StRH in den vorliegenden Kostenverfolgungstabellen der Abteilung für Grünraum und Gewässer nicht ersichtlich.

Vorauszahlungen, welche über den Interessentenbeitrag der Stadt Graz hinausgingen, zu leisten bedeutete eine sehr weite Auslegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 2009.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Die Realisierung des Sapro Grazer Bäche erfolgte und erfolgt in enger Kooperation mit den Vertretern des Bundes und Landes. Dies bedeutet, dass die Termin- und die Kostenplanungen generell nur in Absprache mit den beteiligten Gebietskörperschaften Land und Bund erfolgen kann. Die Vorgaben durch die eher mittelfristigen budgetären Planungen des Landes und Bundes erlaubten aber keine längeren Betrachtungs- und Ausführungszeiträume und somit auch keine über einen längeren Zeitraum strategisch entwickelte Ausweichszenarien.

Dies erforderte aber zur Vermeidung unnötigen Stillstandes in der Projektabwicklung strategische Grundankäufe und die Beauftragung von Leistungserbringung im Vorplanungsstadium. Die erwähnte enge Bindung zwischen der Stadt Graz und Land/Bund, bei erwähntem leider geringen Spielraum in der budgetären Abwicklung des Partners Land/Bund, bedeutete, dass Vorfinanzierungen durch die Stadt Graz vorgenommen werden mussten.

Der Vorteil für die Stadt Graz bestand darin, dass einerseits das finanzielle Risiko in diesen Fällen sehr gering gehalten wurde und andererseits bei Vorliegen von ausführungsfähigen Projekten und Maßgabe von Mitteln deren Umsetzung ohne weitere Zeitverzögerung in Angriff genommen werden konnte.

Im Falle des Rückhaltebeckens Mariatrost-Fölling gab es die bislang einzige Rückzahlung von Bund/Land in Höhe von 613.026 Euro für im Voraus von der Stadt bezahlte Grundablösen.

Vereinnahmte Gelder aus Rückzahlungen von Bund und Land standen in der kameralen Buchhaltung ausgabenseitig nicht ohne weiteres dem Projekt „Sachprogramm Grazer Bäche“ zur Verfügung. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2012 erfolgte über eine Erhöhung der Projektgenehmigung eine Rückführung dieser 613.026 Euro in das „Sachprogramm Grazer Bäche“.

Im Falle des Rückhaltebeckens Messendorferbach /Stufenbach wurden (ohne

vorliegender korrespondierender Finanzierungsvereinbarung mit Bund/Land) Vorauszahlungen für Grundstücksankäufe in Höhe von 256.120 / 687.422 Euro geleistet. Darüber hinaus wurden für Vermessungsarbeiten bzw. Planungsarbeiten Vorauszahlungen ohne vorliegende Finanzierungsvereinbarung mit Bund/Land in geringerem Umfang geleistet.

In den Kostenverfolgungstabellen welche von der Abteilung für Grünraum und Gewässer geführt wurden, waren Vorauszahlungen nachvollziehbar den jeweiligen Bauabschnitten zugeordnet.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- Vorauszahlungen maximal nur bis zur Höhe des zu erwartenden Interessentenbeitrages der Stadt Graz zu leisten,
- Rückverrechnungen/Gutschriften vorausbezahlter Leistungen mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Steiermark abzugleichen und in den Kostenverfolgungstabellen transparent abzubilden.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes wird zukünftig, natürlich in Abhängigkeit von der Fachabteilung des Landes, entsprochen.

### 3.5.4. Kostenentwicklung

Von der Abteilung für Grünraum und Gewässer wurden dem Stadtrechnungshof Kostenentwicklungen sowie Kostenprognosen bis zum Jahr 2018 übermittelt.

Eine Gegenüberstellung mit den Kostenschätzungen zum Zeitpunkt des GR-Beschlusses im September 2009 zeigte folgendes Bild:

Bauabschnitt	Projekt-status	PG 09/2009 gesamt	PG 09/2009 Anteil Stadt	Kosten- schätzung aktualisiert	Veränderung gesamt absolut	Veränderung gesamt %	Stadt Graz Anteil KS aktualisiert	Veränderung gesamt absolut	Veränderung gesamt %
Begleitende Aufwendungen	8	240.000,00	240.000,00	350.000,00	110.000,00	45,8%	350.000,00	110.000,00	45,8%
<b>Zwischensumme begl. Aufw.</b>		<b>240.000,00</b>	<b>240.000,00</b>	<b>350.000,00</b>	<b>110.000,00</b>	<b>45,8%</b>	<b>350.000,00</b>	<b>110.000,00</b>	<b>45,8%</b>
Andritzbach Unterlauf 1.BA/1. + 2. Teil	4	1.000.000,00	300.000,00	2.150.000,00	1.150.000,00	115,0%	645.000,00	345.000,00	115,0%
Andritzbach Unterlauf 2.BA	1	1.090.000,00	327.000,00	1.500.000,00	410.000,00	37,6%	450.000,00	123.000,00	37,6%
Andritzbach, RHBn Stattegg	6	4.250.000,00	1.490.000,00	7.463.500,00	3.213.500,00	75,6%	1.260.850,00	-229.150,00	-15,4%
Ankenbach (Stiftingbach)	1	250.000,00	210.000,00	345.300,00	95.300,00	38,1%	297.616,00	87.616,00	41,7%
Bründlbach	7	1.740.000,00	174.000,00	2.310.000,00	570.000,00	32,8%	462.000,00	288.000,00	165,5%
Einödbach 2.BA	7	800.000,00	240.000,00	900.000,00	100.000,00	12,5%	270.000,00	30.000,00	12,5%
Gabriachbach Unterlauf	7	1.550.000,00	465.000,00	1.770.000,00	220.000,00	14,2%	531.000,00	66.000,00	14,2%
Josefbach RHB Oberlauf	4	1.250.000,00	410.000,00	1.707.700,00	457.700,00	36,6%	563.284,00	153.284,00	37,4%
Josefbach Linearausbau	1	390.000,00	222.000,00	534.861,00	144.861,00	37,1%	305.978,00	83.978,00	37,8%
Leonhardbach	5	1.590.000,00	477.000,00	2.050.000,00	460.000,00	28,9%	615.000,00	138.000,00	28,9%
Mariatrosterbach RHB	7	2.470.000,00	357.000,00	4.440.180,00	1.970.180,00	79,8%	444.018,00	87.018,00	24,4%
Messendorferbach RHB	3	1.260.000,00	126.000,00	1.510.000,00	250.000,00	19,8%	302.000,00	176.000,00	139,7%
Petersbach Durchlass 1.BA	7	3.070.000,00	921.000,00	4.065.000,00	995.000,00	32,4%	1.219.500,00	298.500,00	32,4%
Petersbach Unterlauf 2.BA	6	2.850.000,00	855.000,00	7.200.000,00	4.350.000,00	152,6%	2.160.000,00	1.305.000,00	152,6%
Petersbach RHB	4	2.380.000,00	238.000,00	3.000.000,00	620.000,00	26,1%	300.000,00	62.000,00	26,1%
Petersbach RHB Petriau	1	770.000,00	77.000,00	2.000.000,00	1.230.000,00	159,7%	400.000,00	323.000,00	419,5%
Ragnitzbach RHB 3	1	1.020.000,00	102.000,00	1.020.000,00	0,00	0,0%	102.000,00	0,00	0,0%
Ragnitzbach RHB	1	1.650.000,00	570.000,00	2.255.010,00	605.010,00	36,7%	783.618,00	213.618,00	37,5%
Rettenbach WLV Steingraben	7	230.000,00	104.000,00	243.020,00	13.020,00	5,7%	110.531,00	6.531,00	6,3%
Rettenbach RHB WLV	2	960.000,00	352.000,00	1.312.604,00	352.604,00	36,7%	484.265,00	132.265,00	37,6%
Rettenbach Linearausbau	1	650.000,00	370.000,00	891.435,00	241.435,00	37,1%	509.963,00	139.963,00	37,8%
Schöcklbach 2.BA	7	2.500.000,00	750.000,00	2.500.000,00	0,00	0,0%	750.000,00	0,00	0,0%
Schöcklbach 3.BA	4	2.800.000,00	840.000,00	3.100.000,00	300.000,00	10,7%	930.000,00	90.000,00	10,7%
Schöcklbach RHB Weinitzen 1	4	1.820.000,00	182.000,00	4.500.000,00	2.680.000,00	147,3%	450.000,00	268.000,00	147,3%
Schöcklbach RHB2	7	3.080.000,00	308.000,00	2.700.000,00	-380.000,00	-12,3%	270.000,00	-38.000,00	-12,3%
Stiftingbach	1	1.770.000,00	177.000,00	1.770.000,00	0,00	0,0%	177.000,00	0,00	0,0%
Stufenbach RHBn Linearausbau	3	2.960.000,00	574.000,00	3.500.000,00	540.000,00	18,2%	700.000,00	126.000,00	22,0%
Thalerbach Linearausbau	1	1.640.000,00	492.000,00	1.660.000,00	20.000,00	1,2%	498.000,00	6.000,00	1,2%
Thalerbach RHB Adapt.	4	40.000,00	4.000,00	54.496,00	14.496,00	36,2%	5.450,00	1.450,00	36,3%
Thörlbach	1	650.000,00	370.000,00	892.610,00	242.610,00	37,3%	558.822,00	188.822,00	51,0%
<b>Zwischensumme Bachausbauten</b>		<b>48.480.000,00</b>	<b>12.084.000,00</b>	<b>69.345.716,00</b>	<b>20.865.716,00</b>	<b>43,0%</b>	<b>16.555.895,00</b>	<b>4.471.895,00</b>	<b>37,0%</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>48.720.000,00</b>	<b>12.324.000,00</b>	<b>69.695.716,00</b>	<b>20.975.716,00</b>	<b>43,1%</b>	<b>16.905.895,00</b>	<b>4.581.895,00</b>	<b>37,2%</b>

#### Legende: \*)

keine Aktivitäten	1
Machbarkeitsstudie	2
Behördenverfahren	3
in Planung	4
in Bauvorbereitung	5
in Bau	6
abgeschlossen	7
laufend	8

\*) Der Projektstatus gibt den Stand des jeweiligen Bauabschnittes aus Sicht der Abteilung für Grünraum und Gewässer wieder.



Wie bereits anlässlich der Projektkontrolle im März 2010 vom Stadtrechnungshof festgestellt wurde, wiesen die Kostenschätzungen zum damaligen Zeitpunkt einen geringen Detaillierungsgrad auf, sodass bereits zum damaligen Zeitpunkt mit Abweichungen zu den veranschlagten Kosten zu rechnen war. Kritisch wurde damals vom Stadtrechnungshof u.a. angemerkt, dass die Kostenschätzungen ohne Indexierung für die Realisierungsphase vorgelegt wurden.

Aus der oben dargestellten Aufstellung der einzelnen Bauabschnitte ist zu erkennen, dass sich der jeweilige Projektstatus einzelner Bauabschnitte sehr unterschiedlich darstellte. Der Projektstatus reichte dabei von der Kategorie „1-keine Aktivitäten“ bis Kategorie „7-abgeschlossen“.

Auch im Rahmen der gegenständlichen Prüfung musste festgestellt werden, dass die Kostenschätzungen zu einzelnen Projektabschnitten zum Teil noch immer nur einen Grobkostenrahmen darstellten, da mit der Umsetzung einzelner Bauabschnitte noch nicht begonnen wurde und keine Detailplanungen vorlagen. Die Gründe dafür lagen einerseits in den zum Teil sehr schwierigen und langwierigen Grundverhandlungen mit einzelnen GrundeigentümerInnen für die benötigten Flächen die für die Ausbaumaßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt würden und andererseits darin, dass es nach wie vor keinen konkreten Zeitrahmen gab, bis wann das Gesamtprojekt tatsächlich realisiert werden sollte.

Gem. Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung für Grünraum und Gewässer wurden die aktualisierten Kostenschätzungen mit der für den Hochwasserschutzbau zuständigen Fachabteilung des Landes Steiermark abgestimmt.

Die aktualisierte Kostenschätzung wurde unter Berücksichtigung von Indexsteigerungen bis zum Jahr 2018 erstellt. Auf Grund der während der Prüfung geführten Gespräche war für den Stadtrechnungshof aber bereits absehbar, dass die endgültige Realisierung des Gesamtprojektes „SAPRO Grazer Bäche“ nicht bis zum Jahr 2018 durchführbar sein würde.

Zu den Indexberechnungen war anzumerken, dass es sich um einen Mischsatz aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau bzw. sonstiger Tiefbau handelte, da es keinen spezifischen Index für den Bereich Hochwasserschutzbauten gab. Die Ermittlung des Mischsatzes war für den Stadtrechnungshof rechnerisch nachvollziehbar und plausibel, es war jedoch darauf hinzuweisen, dass Indexwerte die für die Folgejahre herangezogen wurden einen Prognosewert darstellten und aus heutiger Sicht nicht absehbare Schwankungen bis zum Jahr 2018 auftreten könnten.

Im Gegensatz zur Stadt Graz, wo im September 2009 anlässlich der Projektgenehmigung des Gesamtprojektes die zum damaligen Zeitpunkt

präliminierten Finanzmittel durch den Gemeinderat genehmigt und beschlossen wurden, gab es seitens des Landes Steiermark keine Projektgenehmigung zum Gesamtprojekt SAPRO Grazer Bäche. Seitens des Landes Steiermark würden gem. Ausführungen der Abteilung für Grünraum und Gewässer die jeweils aktuell benötigten Finanzmittel einzelner Bauabschnitte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Die im Zuge der Prüfung von der Abteilung Grünraum und Gewässer vorgelegte aktualisierte Gesamtkostenschätzung konnte vom Stadtrechnungshof nicht im Detail verifiziert werden, da nachvollziehbare Kostenschätzungen, mit Ausnahme des Unterlaufes des Petersbaches 2.BA, für die einzelnen Bauabschnitte nicht vorhanden waren.

### 3.5.5. Kostenabweichungen einzelner Bauabschnitte

Auf Grund des Umfangs der Einzelprojekte forderte der Stadtrechnungshof im Zuge der Prüfung von der Abteilung für Grünraum und Gewässer nachvollziehbare Unterlagen zu den unten folgenden Bauabschnitten an. Dabei fiel die Auswahl auf jene Bauabschnitte mit den gravierendsten Kostensteigerungen.

Bauabschnitt	Projekt-status	PG 09/2009 gesamt	PG 09/2009 Anteil Stadt	Kosten- schätzung aktualisiert	Veränderung gesamt absolut	Veränderung gesamt %	Stadt Graz Anteil KS aktualisiert	Veränderung gesamt absolut	Veränderung gesamt %
Andritzbach Unterlauf 1.BA/1. + 2. Teil	4	1.000.000,00	300.000,00	2.150.000,00	1.150.000,00	115,0%	645.000,00	345.000,00	115,0%
Andritzbach Unterlauf 2.BA	1	1.090.000,00	327.000,00	1.500.000,00	410.000,00	37,6%	450.000,00	123.000,00	37,6%
Andritzbach, RHBn Stattegg	6	4.250.000,00	1.490.000,00	7.463.500,00	3.213.500,00	75,6%	1.260.850,00	-229.150,00	-15,4%
Mariatrosterbach RHB	7	2.470.000,00	357.000,00	4.440.180,00	1.970.180,00	79,8%	444.018,00	87.018,00	24,4%
Petersbach Unterlauf 2.BA	6	2.850.000,00	855.000,00	7.200.000,00	4.350.000,00	152,6%	2.160.000,00	1.305.000,00	152,6%
Petersbach RHB Petriau	1	770.000,00	77.000,00	2.000.000,00	1.230.000,00	159,7%	400.000,00	323.000,00	419,5%
Schöcklbach RHB Weinitzen 1	4	1.820.000,00	182.000,00	4.500.000,00	2.680.000,00	147,3%	450.000,00	268.000,00	147,3%
Schöcklbach RHB2	7	3.080.000,00	308.000,00	2.700.000,00	-380.000,00	-12,3%	270.000,00	-38.000,00	-12,3%
<b>Summe</b>		<b>17.330.000,00</b>	<b>3.896.000,00</b>	<b>31.953.680,00</b>	<b>14.623.680,00</b>	<b>84,4%</b>	<b>6.079.868,00</b>	<b>2.183.868,00</b>	<b>56,1%</b>

#### Legende:

keine Aktivitäten	1
Machbarkeitsstudie	2
Behördenverfahren	3
in Planung	4
in Bauvorbereitung	5
in Bau	6
abgeschlossen	7
laufend	8

Da zum Zeitpunkt des GR-Beschlusses im September 2009 keine Detailkostenschätzungen vorlagen, konnten seitens der Abteilung für Grünraum und Gewässer keine nachvollziehbaren Differenzrechnungen durchgeführt werden und beschränkten sich die Ausführungen zu den einzelnen Kostenabweichungen auf allgemeine verbale Begründungen.

Die Kostensteigerungen zu den einzelnen Bauabschnitten wurden seitens der

Abteilung für Grünraum und Gewässer wie folgt begründet:

- Zu Andritzbach Unterlauf 1.BA (1.+2. Teil) und zu Andritzbach Unterlauf 2.BA:  
Dieser Bauabschnitt war als dreiteiliger Bauabschnitt zu betrachten. Der 1. BA-1.Teil befand sich in der Realisierungsphase. Für den 1. BA-2.Teil wurden noch Grundstücks-Verhandlungen geführt. Die Kostenschätzung musste den aktuellen Preisen bei Grundstückverkäufen und Hochwasserschutzbauten angepasst werden.
- Zu Andritzbach RHB Stattegg und RHB Höllbach:  
Die Kostensteigerung dieses von der WLW in alleiniger Verantwortung geführten Bauabschnittes war durch den Ausführungsstandard der WLW begründet.
- Zu Mariatrosterbach RHB und linear:  
Das RHB wurde im Rahmen der Kostenschätzung errichtet. Die Abrechnung war ausstehend. Die Kostenerhöhung ergab sich aus der Anpassung der Kosten für den Linearausbau entsprechend dem jetzigen Informationsstand der Preisentwicklung bei Grundankauf und Bau.
- Zu Petersbach Unterlauf 2.BA:  
Dieser Bauabschnitt war in der Realisierungsphase und wurde in drei Realisierungsabschnitte unterteilt. Der 1. Abschnitt - Durchlass Liebenauer Hauptstraße war fertiggestellt. Der 2. Abschnitt – Einmündung in die Mur bis Höhe Murpark war in der Realisierungsphase (BBL). Beim 3. Abschnitt - Rest bis St. Peter Hauptstraße stand der Realisierungsbeginn bevor. Steigerungen waren sowohl bei der Grundbeschaffung (Kostenschätzung: 800.0000 Euro zu aktualisierten Kosten 2,0 Mio. Euro) als auch bei der Bauausführung (Kostenschätzung 2,0 Mio. Euro zu aktualisierten Kosten 5,15 Mio. Euro) aufgrund schwieriger gewordener Verhältnisse, wie Verbauung usw. zu verzeichnen.
- Zu Petersbach RHB-Petriaui:  
Der Bauabschnitt war im Stadium einer Variantenuntersuchung. Die Kostenschätzung wurde vom Land Steiermark aktualisiert.
- zu Schöckelbach RHB Weinitzen 1:  
Der Bauabschnitt war im Stadium einer Variantenuntersuchung. Die Kostenschätzung wurde vom Land Steiermark aufgrund einer vorliegenden Studie aktualisiert.

- zu Schöckelbach RHB2:  
Hierbei handelte es sich um einen fertig gestellten Bauabschnitt. Bei den Grundeinlösekosten und Baukosten konnten Einsparungen erzielt werden. Dieser BA ist noch nicht endabgerechnet.

### 3.6. Geplante Wirkungen des Projektes

Ausgangspunkt für das folgende Kapitel waren Überlegungen zur Analyse und Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung von Maßnahmen der Stadtregierung und Verwaltung.

Zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit gab es grundsätzlich zwei methodische Zugänge:

- **Direkte Wirkungsuntersuchung**  
Dieser Ansatz stellte unmittelbar die erzielte Wirkung in den Vordergrund und bezog sich auf Input, Output, Ergebnisse und Auswirkungen.
- **Indirekte Wirkungsuntersuchung durch Untersuchung der Kontrollsysteme**  
Mit diesem Ansatz sollte ermittelt werden, ob die geprüften Stellen Management- und Überwachungssysteme konzipiert und implementiert hatten, um unter den gegebenen Sachzwängen die Ziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bestmöglich zu erreichen.

Im Folgenden wurde die Methode der indirekten Wirkungsuntersuchung zur Beantwortung der Prüffrage nach den geplanten Wirkungen des Projektes angewendet. Im Zuge von Befragungen und der Einsichtnahme in Unterlagen wurde erhoben, welche Wirkungen durch das Sachprogramm Bäche angestrebt und wie die Wirkungserreichung gefördert und überwacht wurden.

#### 3.6.1. Definition der geplante Wirkungen und Ziele

Als Prüfkriterium zu den geplanten Wirkungen des Projektes wurde das Vorliegen schriftlicher Zielformulierungen, die im Einklang mit übergeordneten gesetzlichen und strategischen Vorgaben standen, festgesetzt.

Der zusammenfassende Bericht zum Sachprogramm Bäche vom August 2006 nannte als intendierte Hauptwirkung den Schutz von bestehenden Gebäuden und bestehender Infrastruktur. Als weitere Wirkung im Bereich räumliche Entwicklung wurden die Gewinnung von neuen Siedlungsflächen und die Möglichkeit der Nachverdichtung durch Hochwasserschutzmaßnahmen angestrebt. Weiters wurden von der Fachabteilung die Sicherung und Entwicklung von Freizeitflächen, die ökologische Aufwertung Grazer Bäche sowie die Trennung von Bächen und Kanalnetz als Ziele angeführt.

### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Grundsätzlich werden sämtliche Maßnahmen auf den Schutz bestehender, schützenswerter Nutzungen (Objekte, Infrastruktur, etc.) ausgelegt. Die Schaffung neuer Baulandflächen wird nicht aktiv verfolgt. Es gilt der Grundsatz, dass natürliche Überflutungsflächen zum Zwecke der Retention nach Möglichkeit zu erhalten sind (passiver vor aktiver Hochwasserschutz).

Da aber vor allem Rückhaltebecken naturgemäß eine Wirkung entlang der gesamten Fließstrecke eines Gewässers aufweisen, trifft die Gewinnung neuer, potenzieller Siedlungsflächen durch die Umsetzung des Sachprogrammes Grazer Bäche tatsächlich zu.

#### ***3.6.1.1. Wirkungsziele im Bereich Schutz und Gewinnung von Siedlungsfläche***

Die geplanten Wirkungen in den Bereichen Schutz von bestehenden Gebäuden und bestehender Infrastruktur, der Gewinnung von neuen Siedlungsflächen und der Möglichkeit der Nachverdichtung waren aus dem öffentlich abrufbaren Deckplan 3 des Flächenwidmungsplan 2005 (3.08) der Landeshauptstadt Graz, der den Hochwasserabfluss von Mur und den Grazer Bächen darstellte, nachvollziehbar.

Die Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung von Freizeitflächen beinhalteten die Gestaltung von Uferböschungen als ökologische Ausgleichsflächen mit kombinierter extensiver Freizeit- und Erholungsnutzung, Zugangsmöglichkeiten zu Bächen sowie die Anlage von Geh- und Radwegen.

Die angestrebten Ziele im Bereich der ökologischen Aufwertung der Fließgewässer betrafen die Beseitigung von Migrationshindernissen für Fische und Kleinstlebewesen.

Für die Grazer Bäche bestand laut dem Bericht zum Sachprogramm eine abschnittsweise Verrohrung der Bäche, wobei diese oftmals im städtischen Kanalnetz endeten und die Kläranlage belasteten bzw. zusätzliche kommunale Kosten verursachten. Als Zielsetzungen des Sachprogramms wurden in diesem Zusammenhang eine Öffnung von Verrohrungen und die Trennung von Bächen und Kanalnetz angeführt.

#### ***3.6.1.2. Abstimmung der Wirkungen und Ziele des Sachprogramms mit übergeordneten gesetzlichen und strategischen Vorgaben***

In den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIVA-T gemäß §3 Abs. 2 WBFVG) wurden folgende wasserwirtschaftliche Zielsetzungen, die Raumordnung, Umweltschutz und umfassende Landesverteidigung berücksichtigen, angestrebt:

- Schutz des Menschen und seines Wirtschaftsraums sowie
- Schutz des Gewässers.

In den erweiterten Betrachtungen zum STEK 4.0 wurde im Themenbereich Regionalentwicklung und internationale Beziehungen die

*„Sicherung des Siedlungsraumes vor Hochwasserereignissen bzw. Minimierung des Hochwasserrisikos“*

als allgemeines Ziel definiert. Im Themenbereich Natur und Umwelt wurden weiters die Wiederherstellung naturnaher Wasserläufe als Ziel und hierzu die Umsetzung des Sachprogramms Grazer Bäche als Maßnahme festgelegt, sowie auf das damalige städtische Grünraumkonzept, das inzwischen in den Dokumenten Grünes Netz Graz sowie dem STEK 4.0 aufgegangen war, verwiesen. Der Themenbereich technische Infrastruktur nannte die Verringerung des Regen- und Fremdwassereintrags in das Kanalnetz.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die im Sachprogramm Bäche geplanten Wirkungen direkt aus gesetzlichen Grundlagen, sowie aus dem STEK 4.0 bzw. den vertiefenden Betrachtungen zum STEK 4.0 ableitbar waren.

### **3.6.2. Strategien und Verfahren zur Förderung und Überwachung der Wirkungserreichung**

Zur Beurteilung der Management- und Überwachungssysteme der Fachabteilung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Das Vorliegen integrierter Planungsgrundlagen samt Wirkungsindikatoren,
- systematischer Risiko- und Kosten-Nutzen-Analysen,
- eines laufenden Baucontrollings sowie
- systematischer Wirkungsanalysen nach der Umsetzung der Maßnahmen.

#### **3.6.2.1. Kriterium: Integrierte Planungsgrundlagen und Vorliegen von Wirkungsindikatoren**

Die Maßnahmenplanung des Sachprogramm Bäche erfolgte, basierend auf hydrologischen Untersuchungen, auf raumordnungsrechtlicher Basis. Der Deckplan 3 zum 3.0 Flächenwidmungsplan (Rechtskraft am 17. Jänner 2003) sowie das damalige 3.0 Stadtentwicklungskonzept (seit 30. Mai 2013: 4.0 Stadtentwicklungskonzept) stellten eine integrierte Planungsgrundlage für das Sachprogramm Bäche dar. Somit war das Vorliegen einer integrierten Planungsgrundlage erfüllt.

Als Indikator für die geplanten Wirkungen im Bereich Schutz und Gewinnung von Siedlungsfläche waren die Verschiebung der Anschlaglinien für hundertjährige (HQ100) und dreißigjährige (HQ30) Hochwasserereignisse gewählt worden. Der

Deckplan 3 wies jene Flächen gesondert aus, für die nach Fertigstellung von Hochwassermaßnahmen zu erwarten gewesen war, dass diese nicht mehr im Überflutungsbereich des HQ30/100 lagen. Weiters wurden jene Flächen, bei denen zu erwarten war, dass diese nach Fertigstellung von Hochwassermaßnahmen nicht mehr im Überflutungsbereich des HQ 30, aber weiterhin im Überflutungsbereich HQ 100 lagen, ausgewiesen. Die Darstellung der Anschlaglinien vor und nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen basierte auf einer Modellberechnung. Im Zuge der Prüfhandlungen wurde der Deckplan 3 im Gesamtbild mit den Maßnahmen des Sachprogramms Bäche durchgesehen.

Auf Basis dieser vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass zwischen den Maßnahmen des Sachprogramms Bäche und den geplanten Wirkungen der Hauptziele Schutz von Gebäuden und Infrastruktur sowie der Gewinnung von Siedlungsfläche, indikativ an Hand der Veränderung von Anschlaglinien dargestellt, ein nachvollziehbarer Wirkungszusammenhang bestand. Somit erschien die Veränderung der Anschlaglinien ein geeigneter Wirkungsindikator zu sein.

Die im Deckplan 3 enthaltenen Anschlaglinien resultierten im Wesentlichen aus einer im Jahr 1997 durchgeführten Abflussuntersuchung. Zum Prüfungszeitpunkt lagen vorläufige, aktualisierte Anschlaglinien als Ergebnis einer neuen Modellierung, die auf Basis veränderter meteorologischer Annahmen sowie verfeinerter Oberflächenprofile durchgeführt wurde, vor. Diese neuen Anschlaglinien wiesen im Vergleich zum Deckplan 3.0 zusätzliche Flächen als hochwassergefährdet aus. Dies war durch veränderte Modellinputs zu Niederschlagsereignissen und Oberflächenstruktur bedingt. Laut Auskunft der Fachabteilung bestand auch bei den differierenden Gefahrenbereichen der neuen Untersuchung gegenüber der ursprünglichen Abflussuntersuchung aus dem Jahr 1997 kein Änderungsbedarf für das Sachprogramm, da durch die geplanten Maßnahmen die gefährdeten Bereiche im Vorland, welche bei den beiden Untersuchungen voneinander abwichen, hochwassersicher gemacht wurden.

Die weiteren Ziele, Sicherung und Entwicklung von Freizeitflächen, die ökologische Aufwertung Grazer Bäche sowie die Trennung von Bächen und Kanalnetz, waren direkt durch die Planungs- und Gestaltungsdurchführung des Sachprogramms erreichbar. So beinhaltet der zusammenfassende Bericht zum Sachprogramm Gestaltungsvorschläge und Handlungsschwerpunkte zu diesen Themen, die, nach Berücksichtigung in der Planung der einzelnen Bachprojekte, direkt zur Zielerreichung führten. Somit wurde für diese Zielsetzungen das Vorliegen von Wirkungsindikatoren als nicht notwendig erachtet.

### **3.6.2.2. Kriterium: Systematische Risiko- und Kosten-Nutzen-Analysen**

Der Bereich der Risiko- und Kosten-Nutzen-Analysen stellte ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Strategien und Verfahren zur Förderung und Überwachung der Wirkungserreichung des Sachprogramms Bäche dar. Für das Sachprogramm war von Seiten der Fachabteilung hierfür kein Regelungsbedarf gegeben, da hierzu bereits eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der Letztfassung Juli 2009 herausgegebene Richtlinie durch den Förderungsnehmern (Land Steiermark) auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§3 (2) Ziffer 3 WBFVG sowie RIWA-T) anzuwenden war. Der sachliche Anwendungsbereich für verpflichtende Kosten Nutzen Analysen wurde in RIVA-T Punkte 14, 15, 17 und 18 verankert, der finanzielle Anwendungsbereich in der Richtlinie Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau.

Umfang und Inhalt dieser gesetzlichen Vorgaben erfüllten aus Sicht einer indirekten Wirkungsprüfung die Anforderungen an die systematisch Risiko- und Kosten-Nutzen-Analysen für das Sachprogramm. Der Stadtrechnungshof prüfte somit nur noch, ob in der Fachabteilung diese Kosten-Nutzen-Analysen gemäß der gesetzlichen Vorgaben vorlag. Die Fachabteilung legte auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Kosten-Nutzen-Analysen zu drei Grazer Bächen vor. Somit konnte die systematische Anwendung der Richtlinie Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau nicht nachgewiesen werden. Dies wurde aus Sicht der indirekten Wirtschaftlichkeitsprüfung als wesentlicher Mangel im Steuerungs- und Kontrollumfeld beurteilt.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFVG, idgF) §3 (1) Ziffer 2 besteht als Voraussetzung für die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für die Umsetzung von Schutzwasserbauten die Verpflichtung, dass die gemäß den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) zu erstellenden Antragsunterlagen von der zuständigen Dienststelle des Bundes oder des Landes begutachtet sind.

Die Obliegenheiten der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) werden hinsichtlich des Sachprogrammes Grazer Bäche von der Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wahrgenommen. Diese Abteilung des Landes tritt gegenüber der A10/5 somit auch als Förderstelle des Bundes auf und prüft alle Projekts- bzw. Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.

Das WBFVG schreibt die Ausarbeitung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen (KNU) bei Maßnahmen mit erheblichem finanziellen Umfang oder



volkswirtschaftlich weitreichenden Auswirkungen vor. Die Durchführung der KNU wurde in einer eigenen Richtlinie (Kosten-Nutzen-Untersuchungen im Schutzwasserbau) geregelt.

Rückblickend auf die letzten Umsetzungsjahre des Sachprogrammes Grazer Bäche muss hierzu aus Sicht der Projektleitung folgendes klargestellt werden:

1. Grundsätzlich werden selbstverständlich alle Grundlagen die für die Entscheidungsfindung in einem Planungsprozess hilfreich sind begrüßt und sind Kosten-Nutzen-Untersuchungen sicherlich vielerorts ein geeignetes Hilfsmittel um Projekte hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bestmöglich auszurichten.

Es darf jedoch kritisch angemerkt werden, dass die entsprechende Richtlinie des Bundesministeriums für alle österreichischen Gewässerstrecken gleichermaßen anzuwenden ist. Unabhängig von der Anzahl der gefährdeten Objekte und ob sich ein Gewässer im ländlichen oder im städtischen Bereich befindet gilt es für die ordnungsgemäße Durchführung sämtliche Objekte sowie die Infrastruktur in einem Überflutungsgebiet hinsichtlich der baulichen Substanz (z.B. Höhe der Fußbodenoberkante über Gelände, Unterkellerung, Sonst. Eintrittsöffnungen, etc.), Nutzung (z.B. privat oder gewerblich, wie viele Arbeitskräfte sind in einem Betrieb tätig, etc.) sowie Gefährdung (bei unterschiedlichen Hochwasserszenarien) zu erfassen. Für den städtischen Bereich bedeutet die Umsetzung der Richtlinie somit einen erheblichen finanziellen aber auch zeitlichen Aufwand.

2. Die Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit sowie Dringlichkeit der möglichst schnellen Hochwassersanierung v.a. der Grazer Bezirke Andritz, St. Peter, Mariatrost und Wetzelsdorf stand und steht nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen und verheerenden Hochwasserereignisse der letzten Jahre außer Zweifel. Diesbezüglich besteht auch bestes Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen bei Bund und Land.

3. Die Planung der Hochwasserschutzprojekte erfolgt an den meisten Grazer Bächen unter der obersten Prämisse, die noch vorhandenen Räume bestmöglich auszunutzen. Planungsalternativen, die im Rahmen einer KNU entschieden werden könnten, sind in den allermeisten Fällen nicht vorhanden und können zumeist durch eine einfache Kostengegenüberstellung bzw. stark vereinfachte KNU entschieden werden. Es gilt alle technischen Möglichkeiten soweit realisierbar auszunutzen, um einen möglichst hohen Schutzgrad bewerkstelligen zu können. Leider kann auch unter dieser Vorgabe nicht an allen Grazer Bächen der angestrebte Schutzgrad von HQ100 erreicht werden.

4. Hochwasserschutzprojekte im städtischen, stark verbauten Gebiet bringen viele positive Begleiteffekte mit sich (z.B. Naturräumliche Aufwertung, Grün-Korridore, Rückzugsbereiche für Mensch und Tier, etc.) die monetär nicht bewertet und daher nicht ausreichend in einer KNU berücksichtigt werden können. In Graz wäre aus fachlicher Sicht oftmals eine Kosten-Nutzwert-Analyse vorzuziehen.

5. In der bisherigen Projektabwicklung des Sachprogrammes Grazer Bäche wurden die Punkte 1. – 4. auch seitens des Bundes und des Landes (als maßgeblich zahlende Gebietskörperschaften) mitgetragen, weshalb zahlreiche technische und finanzielle Genehmigungen (Finanzierungszusagen von Bund und Land) auch ohne KNU im Sinne einer raschen, unbürokratischen und kosteneffizienten Verwaltung erreicht werden konnten. Stichprobenartig wurden KNUs von der Bundeswasserbauverwaltung beauftragt und durchgeführt. Das ermittelte Kosten-Nutzen-Verhältnis lag immer deutlich über sonst üblichen Werten. Die Projekte wurden in allen Fällen eindeutig als „gesamtgesellschaftlich vorteilhaft“ bestätigt.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- Kosten-Nutzen-Analysen als wesentliches Element Steuerungs- und Kontrollumfeldes zu jedem Projekt im Sinne der KNU-Richtlinie zu erstellen bzw. im Falle von Übertragungen an das Land bei diesem einzufordern und in den Projektakt aufzunehmen.

#### **3.6.2.3. Kriterium: laufendes Baucontrolling**

Für die Förderung und Überwachung der Wirkungs- und Zielerreichung wurde ein laufendes Baucontrolling angesehen. Neben einer laufenden Termin- und Kostenverfolgung und der laufenden Überwachung der Ausführungsqualität hatte dies auch eine Analyse von Abweichungen, deren Auswirkungen und möglicher Maßnahmen zu beinhalten. Im Zuge der Prüfung konnte durch die Fachabteilung eine laufende Kostenverfolgung (siehe Kapitel 3.4.2.) vorgelegt werden. Die laufende Überwachung von Terminen und Ausführungsqualität erfolgt ohne strukturierte Dokumentation.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- das verwendete Berichtsformat für die laufende Kostenverfolgung um eine Termin- und Ausführungsqualitätsüberwachung zu ergänzen.

#### **3.6.2.4. Kriterium: systematische Wirkungsanalysen nach der Umsetzung der Maßnahmen**

Zum Zeitpunkt der Prüfung war noch kein Projekt des Sachprogramm abgeschlossen. Über geplante systematische Wirkungsanalysen, und deren geeigneter Form der Dokumentation lagen dem StRH keine Informationen vor.

##### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- ehestmöglich ein Konzept zur Analyse der erreichten Wirkungen und Ziele nach Umsetzung der Maßnahmen sowie ein hierfür geeignetes Dokumentationsformat zu entwickeln,
- sicherzustellen, dass Erkenntnisse aus der Analyse der erreichten Wirkungen und Ziele nach Umsetzung der Maßnahmen strukturiert in die Umsetzung laufender und zukünftiger Projekte einfließen.

##### **Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:**

Grundsätzlich spiegeln sich die erreichten Wirkungen im Schutzwasserbau in den neuen Hochwasseranschlaglinien nach erfolgreicher Projektumsetzung wider. Die Wirkungs- und Zielerreichung wird aber auch im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens sowie vor Erteilung einer technischen und finanziellen Genehmigung des Bundesministeriums durch die Bundeswasserbauverwaltung überprüft.

Zusammenfassend beurteilte der StRH die Strategien und Verfahren zur Förderung und Überwachung der Wirkungserreichung aus Perspektive der indirekten Wirkungsprüfung auf Grund mangelnder Strukturierung und Dokumentation als nur bedingt geeignet. Als positiv wurde die klare Formulierung der intendierten Wirkung samt angemessenem Indikator angesehen. Als verbesserungswürdig wurden die Bereiche Risiko- und Kosten-Nutzen-Analyse, laufende Baukontrolle und -steuerung sowie der Bereich systematische Wirkungs- und Zielerreichungsanalyse nach Projektabschluss identifiziert.

## 4. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- abschließende wasserrechtliche Verfahren mit der zuständigen Behörde zeitnahe abzuwickeln, um Kollaudierungen fertiggestellter Bauabschnitte einfordern zu können;
- die Kostenverfolgungstabellen in dieser Form weiterzuführen und dem StRH zu Ende eines jeden Quartals als Information über die Kosten- und Terminentwicklung vorzulegen;
- sorgfältiger zu kontieren, um Fehlbuchungen zu vermeiden;
- die Kostenverfolgungstabellen laufend mit der Deckungsklasse 10503 im SAP abzustimmen;
- Vorauszahlungen maximal nur bis zur Höhe des zu erwartenden Interessentenbeitrages der Stadt Graz zu leisten;
- Rückverrechnungen/Gutschriften vorausbezahlter Leistungen mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Steiermark abzugleichen und in den Kostenverfolgungstabellen transparent abzubilden;
- Kosten-Nutzen-Analysen als wesentliches Element Steuerungs- und Kontrollumfeldes zu jedem Projekt im Sinne der KNU-Richtlinie zu erstellen bzw. im Falle von Übertragungen an das Land bei diesem einzufordern und in den Projektakt aufzunehmen;
- das verwendete Berichtsformat für die laufende Kostenverfolgung um eine Termin- und Ausführungsqualitätsüberwachung zu ergänzen;
- ehestmöglich ein Konzept zur Analyse der erreichten Wirkungen und Ziele nach Umsetzung der Maßnahmen sowie ein hierfür geeignetes Dokumentationsformat zu entwickeln;
- sicherzustellen, dass Erkenntnisse aus der Analyse der erreichten Wirkungen und Ziele nach Umsetzung der Maßnahmen strukturiert in die Umsetzung laufender und zukünftiger Projekte einfließen.

### Stellungnahme der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wurden aufgenommen und auch schon in Teilen bereits umgesetzt. Die weiteren Anforderungen werden rasch lösungsorientiert bearbeitet, sodass ehe baldigst den hohen Qualitätsansprüchen des Stadtrechnungshofes entsprochen werden kann.

## 5. Prüfungsmethodik

### 5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Entwurf Gemeinderatsbericht Kostenerhöhung SAPRO Bäche
- Gesetzliche Grundlagen für Hochwasserschutzbauten
- Verbuchung im SAP
- Excel Dateien zur Kostenverfolgung der A 10/5
- Kostenschätzungen der A 10/5
- Technisch Finanzielle Genehmigungen einzelner Bauabschnitte
- Kosten / Nutzen Untersuchungen
- STEK 4.0

### 5.2. Besprechungen

22. Aug. 2014 Schlussbesprechung mit der A 10/5 – Abteilung für Grünraum und Gewässer

## Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor  
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	<b>Signiert von</b>	Windhaber Hans-Georg
	<b>Zertifikat</b>	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-10-01T14:15:32+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.